



Österreichischer Gewerkschaftsbund
GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

Gewerkschaft Berufsschule

1010 Wien | Schenkenstraße 4/5. Stock | Tel.: 01 53454-466,

E-Mail: andreas.mascher@my.goed.at | Mobil: 0664 829 85 71

Homepage: www.goed-berufsschule.at – ZVR: Nr. 576439352 – www.oegb.at/datenschutz

Bundesministerium
für Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Per E-Mail an:

begutachtung@bmbwf.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 30.04.2021

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Schulpflichtgesetz 1985, das Schulzeitgesetz 1985, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten und das Bundesgesetz BGBl. Nr. 420/1990 geändert werden;
GZ: 2021-0.164.357 - STELLUNGNAHME**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Gewerkschaft Berufsschule nimmt zum oben angeführten Entwurf wie folgt Stellung:

Artikel 6 - Änderung im Schulzeitgesetz

Die im Artikel 6 vorgeschlagene Ausdehnung für die Festlegung von Fristen und schuljahresübergreifenden Regelungen für die Schuljahre 2019/2020 bis 2021/2022 aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung von Covid-19 im § 16e wird von uns unterstützt.

Abänderung im Schulzeitgesetz § 10 Abs. 8:

Die Covid-19-Pandemie stellt die Schulleitungen vor große organisatorische Herausforderungen und verlangt flexible Gestaltungsmöglichkeiten, die den pädagogischen Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler entgegenkommen. So hat der Gesetzgeber für die Bewältigung der schulorganisatorischen Anforderungen im Bereich der Berufsschulen eine zeitlich befristete Abänderung des Schulzeitgesetzes dahingehend beschlossen, dass

an einem Tag bis zu 10 Unterrichtseinheiten aus Pflichtgegenständen angeboten werden können.

Die Bundesleitung Berufsschule fordert diese Befristung aufzuheben und die derzeit gültige Gesetzeslage beizubehalten, indem im SchZG § 10 Abs. 8 der Gesetzestext dahingehend abgeändert wird:

§ 10 Abs. 8: „... Die Zahl der Unterrichtsstunden in den Pflichtgegenständen an einem Tag darf **zehn** (in Ländern mit dem Pflichtgegenstand Religion an den Tagen, an welchen Religion unterrichtet wird, **elf**) nicht übersteigen.“. Diese Regelung hat sich in der Praxis bestens bewährt.

Freundliche Grüße

Für die Gewerkschaft Berufsschule



Andreas Mascher
Vorsitzender